

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.

10.1 Arbeitskräfte

Vor Beginn der Arbeiten übersendet der Auftragnehmer der Objektüberwachung des Auftraggebers unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unaufgefordert eine Auflistung der auf der Baustelle zum Einsatz vorgesehenen Arbeitskräfte. Diese Liste ist im weiteren Verlauf der Bautätigkeit stets auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zu übergeben.

10.2 Baustelleneinrichtung

Lagermöglichkeiten, Flächen für die Baustelleneinrichtung, etc. sind auf dem Grundstück nur in sehr begrenztem Maße vorhanden, die konkrete Lage ist mit der Bauleitung des Auftraggebers im Vorfeld abzustimmen.

Die Zuweisung der für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers erforderlichen Flächen erfolgt durch den Auftraggeber durch entsprechende Kennzeichnung in den Planunterlagen.

Arbeitsplätze, Lagerflächen, auch für kurzfristige Zwischenlagerung, Standflächen für Transporteinrichtungen etc. innerhalb des Baugeländes werden nur nach Zuweisung zur Verfügung gestellt. Diese können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden. Eine Nutzung von öffentlichen Flächen oder Flächen Dritter ist Sache des Auftragnehmers. Erforderliche Genehmigungen und Abstimmungen hat er rechtzeitig beizubringen.

Planung der Baustelleneinrichtung, rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Antragsstellung, Einholung von erforderlichen Genehmigungen, sowie ggf. resultierende Maßnahmen (Beispiel: Einrichtung und Unterhaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung des Kranes etc.) sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Für Pausen-, Material- und Werkräume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Bäume und Sträucher im Baustellenbereich müssen während der Bauarbeiten geschützt werden.

Freigaben und Genehmigungen sind vor Aufstellung von Baukränen, Mobilkränen und anderen Hindernissen der Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen.

Auf- und Abbau sowie Vorhaltung der Baustelleneinrichtung einschließlich des Bauschildes nach Vorgabe des Auftraggebers, Herstellung aller Zuwegungen zu den öffentlichen Straßen (Baustellenzufahrt), Grundstücken und Anlagen für den Baubetrieb, sowie die Erfüllung aller daraus entstehenden Verpflichtungen einschließlich der Reinigung und Wiederherstellung nach Abschluss des Bauvorhabens obliegt dem Auftragnehmer. Feuerwehrezufahrten und Zufahrten zur zentralen Notaufnahme sind ständig freizuhalten.

10.3 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Bautageberichte zu führen. Der Auftragnehmer hat die hierfür Verantwortlichen (Bauleiter/Poliere) zu benennen und zur Verfügung zu stellen.

Es ist für jeden Tag ein Bautagebuchbericht zu erstellen, aus dem Folgendes hervorgehen muss:

- Art, Beginn und Ende der Tätigkeit
- Anzahl der Beschäftigten
- Maschineneinsatz
- Einsatz von Stoffen und Bauteilen
- Angaben über Baustellenbesuche
- Witterungsverhältnisse
- Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unterbrechungen mit Angabe der Gründe und alternativer Einsatzmöglichkeiten
- Anordnungen der Bauleitung, des Auftraggebers und des SiGeKo

Eine Ausfertigung ist der Bauleitung spätestens am Ende der Woche vorzulegen.

10.4 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den einmal wöchentlich stattfindenden Baustellenbesprechungen teilzunehmen und dazu seinen Fachbauleiter oder – nur bei Verhinderung – einen sachkundigen Vertreter zu entsenden. Der genaue Termin der Baustellenbesprechungen wird von der Bauleitung des Auftraggebers festgesetzt.

10.5 Verkehrssicherungspflichten

Die Wahrnehmung aller Verkehrssicherungspflichten und Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Baustellenverordnung im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens bis zur Übergabe an den Auftraggeber bzw. bis zur Abnahme obliegt dem Auftragnehmer.

10.6 Baustrom / Bauwasser / Sanitär

10.6.1 Baustrom

Für die Stromversorgung werden dem Auftragnehmer Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Beleuchtung der Arbeitsstätte ist vom Auftragnehmer selbständig durchzuführen, soweit das Tageslicht nicht ausreicht. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer den Nachweis für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere der Emissions- und Immissionsrichtwerte, zu erbringen. Eine Baustellenumlage als pauschale Kostenbeteiligung vom Nettobetrag der Abschlags- und Schlusszahlungen ist nicht vorgesehen und wird nicht abgezogen.

10.6.2 Bauwasser

Für die Versorgung mit Brauchwasser für die Aufbereitung von Baustoffen und zur Reinigung werden dem Auftragnehmer im Baustellenbereich Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Eine Baustellenumlage als pauschale Kostenbeteiligung vom Nettobetrag der Abschlags- und Schlusszahlungen ist nicht vorgesehen und wird nicht abgezogen.

10.6.3 Sanitäreinrichtungen

Sanitäranlagen werden bauseitig bereitgestellt und über die gesamte Bauzeit vorgehalten. . Eine Baustellenumlage als pauschale Kostenbeteiligung vom Nettobetrag der Abschlags- und Schlusszahlungen ist nicht vorgesehen und wird nicht abgezogen.

10.7 Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung

Für das Bauprojekt wird der Auftraggeber über VMD eine Bau-Kombi-Police (=kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung) für alle ausführenden Unternehmen zu folgenden Konditionen abschließen:

- Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung: 20 Mio. Euro, 2-fach max. p.a. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung Sach- und Vermögensschäden: 2.500 Euro
- Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung Personenschäden: Kein Selbstbehalt
- Selbstbehalt der Bauleistungsversicherung: 5.000 Euro
- Versicherungssumme der Bauleistungs-Versicherung: vorläufig 162.000.000 Euro

Die Prämie des Auftragnehmers beträgt 0,6% inkl. Versicherungssteuer der berechtigten Bruttoschlussrechnungssumme und wird vom Auftraggeber an die Versicherung abgeführt. Der jeweils anteilige Prämienanteil wird von der Schlussrechnung abgezogen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistung nettoisiert (ohne eingerechnete Versicherungskosten einer ggfls. bestehenden eigenen Berufs-Haftpflicht-Versicherung) anzubieten.

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach deren Entstehung unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Schadenmeldung direkt an den Versicherer zu richten und eine Kopie hiervon dem Auftraggeber zu übersenden.

Verluste durch Diebstahl hat der Auftragnehmer darüber hinaus der Polizeibehörde, wie auch dem Auftraggeber zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und über die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße und prüffähige Belege beizufügen.

Der Auftragnehmer darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind. Im Falle einer Schadensbehebung ist das Schadensbild durch eine Fotoaufnahme zu dokumentieren.

Durch den Abschluss der Projektversicherung werden die vertraglichen Regelungen zwischen den am Bauvorhaben Beteiligten nicht berührt, insbesondere werden die Bedingungen des Auftrages weder ganz noch teilweise aufgehoben. Das gilt auch hinsichtlich der Haftung für Schäden, die durch die Projektversicherung nicht gedeckt sind oder für die der Versicherer aus irgendwelchen Gründen nicht haftet (z. B. Schäden unterhalb des vereinbarten Selbstbehalts).

10.8 Bauleitung/ Projektsteuerung und Vertretung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat einen Generalplaner mit der Bauüberwachung beauftragt (Bauleitung) sowie eine Projektsteuerung eingeschaltet. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers und seiner Fachbauleitung bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig mit der Bauleitung über die erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen abzustimmen. Die Bauleitung bzw. die Projektsteuerung sind zu Weisungen in technischer Hinsicht befugt. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung insbesondere zur Eingehung finanzieller Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers sind diese nicht befugt.

10.9 Fachbauleitung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle im erforderlichen Umfang zu besetzen. In jedem Falle hat während der üblichen Arbeitszeiten ein deutschsprachiger, sachkundiger und entscheidungsbefugter Fachbauleiter vor Ort ansprechbar zu sein.

Sollte der Auftragnehmer während der Dauer des Bauvorhabens den zuständigen Fachbauleiter auswechseln wollen, so hat er hierzu das Einvernehmen des Auftraggebers einzuholen. Dieser ist nicht berechtigt, die Einwilligung ohne wichtigen Grund zu verweigern. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen in der Qualifikation und Berufserfahrung gleichwertigen Ersatz vorzuschlagen. Der Bauleiter stellt die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich der Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, der Unfallverhütungsvorschriften, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsstättenrichtlinien, des SiGe-Plans und Auflagen der Berufsgenossenschaften sicher und nimmt Weisungen vom Auftraggeber und der von ihm bevollmächtigten Personen entgegen.

10.10 Nutzung eines Projektserver zum Datenaustausch, Projektkommunikations- und -Management System (PKMS)

Durch den Auftraggeber wurde für die Planungs- und Bauphase ein zentrales Dokumentenverwaltungs- und Verteilungssystem (WINPLAN 2.0) eingerichtet. Die Anwendung des Systems ist für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer hat sich mit Vertragsabschluss Zugang zum vom Auftraggeber eingesetzten PKMS zu verschaffen. Der Auftragnehmer verwendet das Programm während der Durchführung der vertraglichen Leistungen zu Dokumentation und Datenaustausch. Der Projektraum dient nicht dem Mailverkehr und nicht als Kommunikationsplattform. Ein vertraglich vereinbartes und/oder nach dem Gesetz erforderliches Schriftformerfordernis bleibt hiervon unberührt. Die Anmeldung als Projektteilnehmer (Zutritt zum Projektraum) wird vom Auftraggeber organisiert. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber endet auch der Zutritt des Auftragnehmers zum Projektraum. Die Aufwendungen (Kosten) betreffend die Lizenzgebühren und einmalige Einweisung trägt der Auftraggeber.

10.11 Ausführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass insbesondere das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Alle Leistungen beinhalten die Lieferung, das Abladen, die Lagerung, die Entfernung und die Entsorgung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile, Verpackungen und sonstigen Materialien, sofern vertraglich – insbesondere im Leistungsverzeichnis – nichts anderes vereinbart wurde. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung etwaiger vereinbarter Qualitäten und Standards durch Vorlage der technischen Datenblätter nachzuweisen

Alle Nachbargebäude sind während der Bauzeit in Betrieb und teilweise sehr empfindlich gegenüber Störungen (Lärm, Erschütterungen, Staub). Der Einsatz der Arbeitsgeräte und Hilfsmittel ist so zu wählen, dass die Arbeiten möglichst substanzschonend, erschütterungsarm, geräuscharm und mit geringem Staubanfall durchgeführt werden können. Lärmintensive Bauarbeiten sind vor Einsatz bei der Technischen Abteilung anzumelden und mit dieser abzustimmen.

Bei besonders geräuschintensiven Arbeiten sind die im Klinikgelände bestehenden Ruhezeiten unbedingt einzuhalten. Durch Lärmschutz entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Da in den angrenzenden Gebäuden noch fortlaufender Klinikbetrieb besteht, müssen lärmintensive und schwingungsübertragende Arbeiten auf ein Minimum beschränkt werden. Bei der Auswahl der zum Einsatz kommenden Geräte ist diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. Bei Nichtnutzung von Fahrzeugen und Maschinen sind diese abzuschalten, um unnötige Störungen bzw. Lärmbelästigungen vor Ort zu vermeiden. Die Baustellenordnung des Auftraggebers und des von ihm beauftragten SIGEKO sind zu beachten.

Es ist zu erwarten, dass Dritte, insbesondere Nachbarn, die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu Vorgängen auf der Baustelle befragen bzw. etwaige Sorgen und Beanstandungen mitteilen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Auskünfte über das Bauvorhaben an Dritte, insbesondere Nachbarn zu erteilen. Sofern der AN durch Dritte, insbesondere Nachbarn, kontaktiert wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf das eigens hierfür eingerichtete Kontaktformular zu verweisen. Weitergehende Informationen gibt der Auftragnehmer an Dritte nur in Abstimmung mit der AG weiter. Der Auftragnehmer hat sämtliches von ihm eingesetztes Personal so zu instruieren, dass diese Pflichten eingehalten werden können.

10.12 Ausführungsunterlagen

Der AN erhält Ausführungszeichnungen und andere Ausführungsunterlagen ausschließlich digital im Dateiformat PDF. Papiausfertigungen werden nur gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben. Die Übergabe von Ausführungsunterlagen für Revisions- und Montageplanungen im Dateiformat DWG erfolgt nur nach Zustimmung des AG.

10.13 Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zur Arbeitszeit zu beachten und ist hierfür selbst verantwortlich.

Die tägliche Arbeitszeit an Werktagen ist beschränkt:

Montag - Freitag: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

Samstag: von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

In der Zeit von 13:00 – 14:00 Uhr sind ruhestörende Arbeiten zu vermeiden.

In Abstimmung mit der Bauleitung und mit Zustimmung des Auftraggebers können andere Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Krankenhausbetriebs genehmigt werden, sofern diese mit einem Vorlauf von mind. 3 Arbeitstagen angemeldet und beantragt wurden. Samstagsarbeit ist dem Auftraggeber vorher anzuzeigen. Der Auftragnehmer bleibt jedoch für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben selbst verantwortlich. Eventuell erforderliche Genehmigungen oder Abstimmungen sind von ihm zu veranlassen.

10.14 Abschlagsrechnungen

Der Auftragnehmer ist gem. § 16 VOB/B zur Stellung von Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt berechtigt. Stellt der Auftragnehmer Abschlagsrechnungen, so hat er seine vertragsgemäßen Leistungen durch eine prüfbare und übersichtliche Aufstellung in seiner Rechnung nachzuweisen. Er hat dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

Insbesondere sind der jeweiligen Rechnung die von der Bauleitung des Auftraggebers abgezeichneten Aufmaße beizufügen. Es werden nur digitale Aufmaße akzeptiert in Dateiformat DA11.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (z.B. Zusatzaufträge) sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Rechnungen und Nachträge sind durch den Auftragnehmer grundsätzlich per E-Mail an den Bauherren (neubau@krh.de) sowie parallel inklusive prüffähiger Anlagen digital an den Planer / Bauleiter (rechn-angeb-RKG@sweco-gmbh.de) zu übergeben.

10.15 - nicht belegt -

10.16 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Der Auftraggeber verlangt entsprechend § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für sämtliche Leistungen eine förmliche Abnahme. Eine fiktive, stillschweigende Abnahme, etwa durch behördliche Abnahme oder durch die Ingebrauchnahme des Bauwerks oder Teile desselbigen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder unzugänglicher Teilleistungen gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B sind dem Auftraggeber mindestens 10 Werktage vor ihrer Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und auf schriftliches Verlangen einer der Vertragsparteien bis spätestens zum angezeigten Fertigstellungstermin gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Die Rechtswirkungen einer rechtsgeschäftlichen Abnahme werden mit dieser Bauzustandsbesichtigung nicht ausgelöst.

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber und der Bauleitung des Auftraggebers 3 Wochen vor vereinbarter Abnahme in digitaler Form als Datenträger (pdf-, dwg-Dateien)

- aktuelle Bestands- und Revisionspläne gemäß Leistungsverzeichnis aller baulichen und technischen Anlagen
- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder hierfür bestimmten Stellen für die Anlagen, die einer Abnahme bedürfen
- alle geforderten behördlichen Abnahmebescheinigungen, Genehmigungen und Prüfungsberichte, die schriftliche Bestätigung des Brandschutzsachverständigen des Auftragnehmers, dass die Anforderungen gemäß Brandschutzgutachten erfüllt sind sowie die Protokolle über Probeläufe
- alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen sowie
- alle Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen, Handbücher und sonstige Unterlagen für die technischen Anlagen

Die Übergabe der vorstehend genannten Unterlagen ist Abnahmevoraussetzung, soweit der Auftragnehmer die Unterlagen nicht von Dritten, die nicht von ihm selbst beauftragt sind (z.B. Behörden) oder vom Auftraggeber selbst zu beschaffen hat. Soweit in den Vertragsgrundlagen weitere Unterlagen aufgeführt sind, sind diese spätestens vier Wochen nach Abnahme zu übergeben.

Erscheint der Auftragnehmer nicht zu einem Abnahmetermin, der vereinbart wurde oder zu dem der Auftraggeber mit genügender Frist eingeladen hatte, so trägt er die dem Auftraggeber entstehenden

nutzlosen Aufwendungen (z.B. von erschienenen Sachverständigen). Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

10.17 Dokumentation

Soweit in 10.16 nicht bereits genannt, hat der Auftragnehmer zur Dokumentation der Leistungen spätestens 3 Wochen vor vereinbarter Abnahme die erforderlichen Nachweise (falls zutreffend) und Dokumentation in dem folgenden Umfang und in der aufgeführten Reihenfolge (mit Inhaltsverzeichnis) dem Auftraggeber und der Bauleitung des Auftraggebers als Datenträger (pdf-dwg-Dateien) zur Prüfung zu übergeben.

Inhaltsübersicht:

Register-Nr. Inhalt (Einzelregister nur sofern erforderlich, bzw. nach Anforderung des Auftraggebers)

- 01 Übereinstimmungserklärung
- 02 Fachbauleitererklärung
- 03 Fachunternehmerbescheinigung
- 04 Nachunternehmerliste
- 05 Bautagesberichte
- 06 Statische Berechnungen (geprüft)
- 07 Prüfzeugnisse / Zulassungen / Herstellerbescheinigungen etc.
- 08 Gutachterliche Stellungnahmen / gutachterliche Bescheinigungen
- 09 Gefährdungs- und Belastungsanalysen
- 10 System- und Anlagenbeschreibung
- 11 Revisionspläne / -Zeichnungen
- 12 Produkt- und Materialliste – Übersicht verwendeter Materialien und Produkte
- 13 Prüfberichte
- 14 Produktaufkleber / Verpackungsaufkleber / Verpackungshinweise
- 15 Produktdatenblätter
- 16 Betriebs- / Wartungsanweisungen inkl. Angaben zu wiederkehrenden Prüfungen
- 17 Pflegeanweisungen
- 18 Fotodokumentation
- 19 Abnahmeunterlagen
- 20 Einweisungsprotokolle
- 21 Bescheinigung über die Mängelfreiheit (ist nach ggf. erfolgter Mängelbehebung nachzureichen)
- 22 Datenträger (mit allen geprüften Dokumenten / Unterlagen als pdf+dwg)
- 23 Sonstiges

Nach Freigabe der Dokumentation durch die Bauleitung des Auftraggebers ist diese 1-fach in Papier dem Auftraggeber zu übergeben und auf die PKMS-Plattform als pdf-, und dwg-Dateien hochzuladen.

10.18 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung hat der Auftragnehmer nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form in dreifacher Ausfertigung und dem Ausweis der Mehrwertsteuer dem Auftraggeber zuzuleiten.

10.19 Freistellungserklärung

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

10.20 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Mängelansprüche richten sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit nachfolgend nicht anders vereinbart.

Es gelten folgende Verjährungsfristen für Mängelansprüche:

- Abdichtungsarbeiten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser von außen und Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten zehn Jahre
- im Übrigen einheitlich fünf Jahre nach BGB

Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und die dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnendem Protokoll niedergelegt werden.

10.21 Baustellenreinigung

Verschmutzungen öffentlicher und nichtöffentlicher Straßen sowie allgemein zugänglichen Verkehrsflächen rund um das Baugrundstück sind unaufgefordert vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen Dritter die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht betreffend frei. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultieren, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 10 VOB/B bleiben uneingeschränkt gültig.

Ferner hat der Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung laufend, spätestens aber am Ende eines Arbeitstages, für die Sauberhaltung seines Leistungsbereiches zu sorgen.

Die Aufforderungen können rechtswirksam auch an den Fachbauleiter, den Polier, den Montageleiter oder – bei Abwesenheit – an die sonstigen vor Ort eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgen.

Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Reinigung trotz Mahnung und Fristsetzung des Auftraggebers nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Reinigung von einem Dritten ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten zu belasten.

Nach Beendigung seiner vertraglichen Leistungen ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen und vollständigen Räumung der Baustelle verpflichtet. Alle Schutt-, Abfall- und Verpackungsmaterialien sind umgehend zu beseitigen und von der Baustelle zu entfernen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt ebenso wenig wie die Erstattung von Deponiegebühren, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

10.22 Entsorgung

Der Auftragnehmer übernimmt die vollständige fachgerechte Entsorgung der von ihm eingesetzten oder verarbeiteten Materialien (z.B. Abfall, Schutt, Transportmaterialien, Baustoffe, Farbreste, Flüssigkeiten). Entsprechende Container-, Abfuhr- und Deponiegebühren sind einzukalkulieren.

Die Materialien sind zu klassifizieren und im Sinne der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere des Abfallbeseitigungsgesetzes, zu behandeln.

Die Abfalleinrichtungen (Müllcontainer etc.) des Auftraggebers dürfen nicht genutzt werden.

Materialien und Abfälle jeglicher Art dürfen in keinem Fall über die Toilettenanlagen oder in den Sanitärcontainern in das Abwassersystem eingeleitet werden, sondern müssen gelagert und entsorgt werden. Das Untergraben oder Verbrennen von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauholz u.ä. ist verboten.

Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung trotz Mahnung und Fristsetzung des Auftraggebers nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von einem Dritten ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten zu belasten.

10.23 Sicherheit auf der Baustelle – Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Der Auftraggeber setzt für die Baustelle einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SIGEKO) nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Der Auftragnehmer hat dem SIGEKO vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Erforderliche Anweisungen des SIGEKO werden in Abstimmung mit der Bauleitung erteilt und sind vom Auftragnehmer zu befolgen.

Der Auftragnehmer einschließlich etwaiger Nachunternehmer haben die erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers zur Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bleibt unberührt. Der Auftragnehmer stellt zu jeder Zeit sicher, dass die von ihm eingesetzten Personen die sicherheits- und gesundheitsschutzrechtlichen Vorgaben beachten können. Hierzu gehört auch, dass keine Sprachbarrieren bestehen und ein ordnungsgemäßes Verhalten in Notfällen gewährleistet wird.

10.24 Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistung so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der Auftragnehmer hat die Baustelle ordnungsgemäß zu räumen. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

10.25 Vereinbarungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 14 bis 15 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

10.25.1 Kontrollrechte

Der Auftragnehmer erklärt, vor dem Hintergrund der Regelung in § 14 Abs. 1 NTVergG ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingeschalteten Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen Pflichten erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers die Grundlage für seine Zahlungspflicht des Mindestentgelts i.S. § 4 Abs. 1 NTVergG offenzulegen und Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung dieser Zahlungspflicht zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt sind, bereit zu halten und dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung auszuhändigen.

Um die Einhaltung der genannten Vertragspflichten nach dem NTVergG zu überprüfen, ist der Auftraggeber berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Baustellen, Leistungsorte und/oder Geschäftsräume zu betreten, Beschäftigte zu befragen, Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Unterlagen sind nach Auftragserteilung vollständig und prüffähig bereit zu halten.

Die vorstehenden Pflichten sind mit Zuschlag Vertragsbestandteil. Sie gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer in entsprechender Anwendung des § 147 Abgabenordnung für zehn (10) Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Hauptleistung des Auftragnehmers vollständig und vertragsgerecht erbracht wurde.

Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Bereitstellung und Vorlage der o.g. Unterlagen setzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. Ihm ist bekannt, dass die Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch den Auftraggeber nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfassung, Bereithaltung und Offenlegung der personenbezogenen Daten ist zur Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts erforderlich und gilt daher unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen zur Auftragsausführung Beschäftigten ihre Einwilligung zur Erfassung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erteilen.

Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen sowie etwaige dritte Nach- und Verleihunternehmen, die für die Ausführung des

Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf die Einhaltung der o.g. Vertragspflichten zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

10.25.2 Sanktionen/Vertragsstrafe/Kündigungsrecht

Um die Einhaltung der sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 NTVergG ergebenden Verpflichtungen zu sichern, vereinbaren die Parteien für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswerts mit dem beauftragten Auftragnehmer; bei mehreren Verstößen wird die Summe der Vertragsstrafen 10 vom Hundert des Auftragswerts nicht überschreiten. Das beauftragte Unternehmen ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Die Parteien vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 NTVergG ergebenden Verpflichtung durch den Auftragnehmer, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

10.26 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung seiner gegen den Auftraggeber bestehenden Ansprüche nicht berechtigt. Der Auftragnehmer darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen den Auftraggeber aufrechnen. Das gilt nicht, wenn die Forderung auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10.27 Bauzeitenplan und Ausführungsfristen des Auftragnehmers

Innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Grundlage der vertraglichen Ausführungsfristen und sonstiger verbindlicher Vorgaben ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen, welcher der Freigabe durch die Bauleitung des Auftraggebers bedarf. Nach der Freigabe sind die einzelnen Termine verbindlich. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Bauzeitenplan und die verbindlichen Ausführungsfristen an veränderte Umstände anzupassen. Die Anpassung bedarf der Freigabe durch die Bauleitung des Auftraggebers.

Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich alle Angaben zu machen, die Einfluss auf die zeitliche Durchführung seiner Arbeiten haben (z.B. Dauer von Arbeiten, Leistungsstand von Subunternehmern und Zulieferern, vorhandene Kapazitäten).

Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zur Aufstellung oder Anpassung von Bauzeitenplan und Ausführungsfristen oder seinen Mitteilungspflichten nach dieser Ziffer trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, so kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen einen neuen Bauzeitenplan aufstellen oder neue verbindliche Ausführungsfristen bestimmen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht für die Vorlage des detaillierten Bauzeitenplans gem. Abs. 1 S. 1 dieser Regelung. Der angepasste Bauzeitenplan bzw. die angepassten Fristen werden mit Zugang beim Auftragnehmer für diesen verbindlich.

Werden Fristen oder Bauzeitenpläne aus Gründen geändert, für die der Auftragnehmer nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nicht einzustehen hat, so bleiben seine insoweit bestehenden Rechte unberührt. Erkennt der Auftragnehmer, dass seine Ausführungsfristen oder der Bauzeitenplan nicht eingehalten werden können, so teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

10.28 Bauschild

Der Auftraggeber kann ein gemeinsames Bauschild aufstellen lassen. Der Auftragnehmer erhält dann – auf Anordnung des Auftraggebers verpflichtend – eine Firmentafel, die mit seinen Angaben zu Gewerk, Name, Anschrift, Telefon und Faxnummer anzubringen ist. Separate Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Für die Nutzung des Bauschildes durch den Auftragnehmer wird pauschal 250,00 Euro brutto von der Schlussrechnung abgezogen.

10.29 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Ziffer 2 Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B) in den Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214) wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der unter Ziffer 1 in den Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214) als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

0,3 Prozent

der Nettoabrechnungssumme; Beträge für etwaig angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der schuldhaften Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Nettoabrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Nettoabrechnungssumme ist die Vergütung, die der AN nach den vertraglich vereinbarten Preisen und den tatsächlich ausgeführten Arbeiten bzw. Mengen abzurechnen berechtigt ist, ohne die darauf entfallende MwSt.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt

5 Prozent

der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Bei schuldhafter Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Nettoabrechnungssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.